



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Kreisverwaltung Ahrweiler  
Frau Landrätin Cornelia Weigand  
Wilhelmstraße 24-30  
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Kurfürstliches Palais  
Willy-Brandt-Platz 3  
54290 Trier  
Telefon 0651 9494-0  
Telefax 0651 9494-170  
poststelle@add.rlp.de  
www.add.rlp.de

11.08.2025

<b>Mein Aktenzeichen</b> 17 6-13 01147/21 Bitte immer angeben!	<b>Ihr Schreiben vom</b> 23.07.2025	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b> Stephanie Marx Stephanie.Marx@add.rlp.de	<b>Telefon / Fax</b> +49 651 9494-864 +49 651 9494-711864
--	--	--	---

**Beabsichtigte Neugründung einer privatrechtlichen Gesellschaft durch den Landkreis Ahrweiler gem. § 57 LKO i.V.m. § 85 ff. GemO zur Übernahme von delegierbaren Bauherrenaufgaben im Rahmen des Wiederaufbaus der flutgeschädigten Kreisschulen**

Sehr geehrte Frau Landrätin Weigand,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Stellungnahme vom 23.07.2025 habe ich zur Kenntnis genommen und in das hier anhängige Prüfungsverfahren des vom Landkreis Ahrweiler verfolgten Vorhabens der Gründung einer privatrechtlichen Gesellschaft gem. § 57 LKO i.V.m. § 85 ff. GemO zum Zwecke der Beschleunigung des Wiederaufbaus der flutgeschädigten Kreisschulen mit-eingebunden.

Mit Schreiben vom 16.06.2025 hatte ich Sie aufgrund Ihrer Anzeige gem. § 92 Abs. 1 GemO vom 16.04.2025 darüber in Kenntnis setzen können, dass die vom Landkreis Ahrweiler beabsichtigte Gründung der (Wieder-) Aufbaugesellschaft keine kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken entgegengestellt werden, sofern die Zulässigkeitsvoraussetzungen gem. § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und 3 GemO gewahrt werden und der Gesellschaftsvertrag vollumfänglich den gemeindewirtschaftlichen Bestimmungen ent-

1/7

**Konto:**  
Bundesbank Koblenz  
BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE15 5700 0000 0057 0015 13

**Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:**  
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr  
Fr 9.00-12.00 Uhr



spricht. Schwerpunkt der kommunalrechtlichen Prüfung ist zu diesem Zeitpunkt, ergänzt um die Ausführungen gem. meiner E-Mail vom 20.06.2025, die von Ihnen nachzuweisende Leistungsfähigkeit des Landkreises sowie die Verwendungsmöglichkeit von Fördermitteln aus dem Aufbauhilfefonds (VV Wiederaufbau RLP 2021) für die finanzielle Ausstattung der Aufbaugesellschaft wie Stammkapital und Personalkosten.

Die Fortführung der kommunalrechtlichen Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer o.a. Stellungnahme sowie der beiliegenden Beschlussniederschrift der Kreistagssitzung vom 27.06.2025 und einer Entwurfsfassung der noch zu gründenden Aufbaugesellschaft mit Stand 11.07.2025 hat zu dem nachfolgenden Ergebnis geführt:

1. Der Gründung der kreiseigenen Gesellschaft unter der Firma „Schulaufbaugesellschaft Landkreis Ahrweiler mbH (SAG mbH)“ werden grundsätzlich keine kommunalaufsichtsbehördlichen Bedenken entgegengestellt.
2. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf es hierzu entgegen der Beschlussformulierung in der o.a. Beschlussniederschrift mangels Rechtsgrundlage nicht.
3. Die Leistungsfähigkeit des Landkreises Ahrweiler gem. § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GemO wird angenommen. Das Stammkapital i.H.v. 1 Mio. € soll durch die Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebs Schul- und Gebäudemanagement (ESG) bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Ausführungen in meiner Haushaltsverfügung 2025 vom 08.04.2025: *Da der Landkreis für den o.g. Planungszeitraum unter anderem keinen ausgeglichenen Finanz- sowie Ergebnishaushalt vorgelegt hat, negative freie Finanzspritzen ausweist, den Mindest-Rückführungsbetrag nicht tilgen kann und weiterhin die Aufnahme von Liquiditätskrediten plant, wäre grundsätzlich die dauernde Leistungsfähigkeit zu verneinen. Dies hätte als Konsequenz, dass aufsichtsbehördlich eine Anordnung nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu treffen wäre. Aufgrund des atypischen Sonderfalls (Verwendung der Investitionen zum Wiederaufbau) wird jedoch von dieser Maßnahme abgesehen. Ich verweise auf das geführte Telefonat vom 04.05.2022.*



Es wird infolge unterstellt, dass der Landkreis eine eigenständige rechtliche Prüfung durchgeführt hat und das Vorhaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht.

4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die o.a. Beschlussfassung des Kreistages neben der unter Ziffer 3 beabsichtigten Bereitstellungsmodalität der Mittel für das Stammkapital auch zum Gegenstand hatte, die Entscheidung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der noch zu gründenden Gesellschaft gem. § 57 LKO i.V.m. § 104 Abs. 2 GemO im Bedarfsfalle gesondert zu treffen.
5. Im Stellenplan des ESG für den Wiederaufbau geschaffene und jetzt ggf. freiwerdende Stellen werden bis auf Weiteres für eine Wiederbesetzung gesperrt, soweit sie den Wiederaufbau betreffen.
6. Dem Kreistag wurde ein Gesellschaftsvertragsentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt, der inhaltlich der von Ihnen vorgelegten Entwurfsfassung vom 11.07.2025 entsprechen dürfte. Die Modifizierung resultiert demnach aus dem von der SPD-Fraktion gestellten und vom Kreistag angenommenen Änderungsantrag.
7. Die kommunalrechtliche Prüfung des Gesellschaftsvertragsentwurfs in der Fassung vom 11.07.2025 hat ergeben, dass dieser Regelungen beinhaltet, die einer Klärung bedürfen sowie festgestellt wurde, dass die Entwurfsfassung nicht vollumfänglich den einschlägigen gemeindefinanziellen Bestimmungen entspricht und einer Modifizierung bedarf:

a) § 1 Firma und Sitz

Firmenbezeichnung: Es wird positiv zur Kenntnis genommen, dass die Firma der Gesellschaft nunmehr lauten soll „Schulbaugesellschaft Landkreis Ahrweiler mbH (SAG mbH)“.

b) § 2 Gegenstand des Unternehmens

Abs. 1 und 2: Sofern nicht förderschädlich kann von „Bauherrenaufgaben“ gesprochen werden. Ich verweise bzgl. der Thematik „Bauherrenaufgaben“ jedoch auf den vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz erstellten und veröffentlichten „Auszug aus dem Kommunalbericht 2018, Nr. 4 Bauherrenaufgaben“.



in Kommunen – Stärkung der Bauherrenkompetenz ermöglicht effizientes Planen und Bauen“. Der Rechnungshof führt dort unter Rd.Nr. 1 seiner Prüfungsfeststellungen aus, dass ein öffentlicher Bauherr Pflichten hat, die er nicht delegieren kann. Als nicht delegierbar wird die Projektleitung benannt, die ein öffentlicher Bauherr aufgrund seiner Gesamtverantwortung selbst wahrnehmen muss. Hierzu zählen bspw. die Bestimmung von Zielvorgaben, die Definition des Bauprogramms in quantitativer und qualitativer Hinsicht, der Aufbau einer effektiven Projektorganisation, die Bereitstellung von Grundstücken und Haushaltsmitteln.

Es wird demzufolge kommunalaufsichtsbehördlich befürwortet, hier auf die Übernahme von delegierbaren Bauherrenaufgaben abzustellen.

c) § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

Abs. 1 beinhaltet, dass die Gesellschaft auf unbestimmte Zeit geschlossen werden soll. Es wird angeregt, dies zu überdenken, erfolgt die Gesellschaftsgründung doch zum Zwecke der Beschleunigung des Wiederaufbaus der flutgeschädigten Kreisschulen und dürfte sich damit nach „Maßnahme-Ende“ erledigen.

d) § 5 Geschäftsführung und Vertretung

Abs.1 und Abs. 2 lit. b ermöglicht, dass mehrere Geschäftsführer benannt werden können. Ich erlaube mir an dieser Stelle auf die im Mdl-Schreiben vom 03.06.2025 aufgrund Ihrer Anfrage zur Förderfähigkeit einer Aufbaugesellschaft des Landkreises u.a. thematisierte Fördermöglichkeit von Personalkosten und der Sonderregelung der Förderung einer maximal 0,5 VZÄ auf Ebene der Geschäftsführung hinzuweisen.

Abs. 3: Die Befreiung von Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sollte nur in begründeten Einzelfällen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung erfolgen.



e) § 6 Aufgaben der Geschäftsführung

Abs. 2 und 3: Im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal verweise ich auf das Mdl-Schreiben vom 03.06.2025 (s.o.) und der eigenverantwortlichen Prüfung und Beachtung.

Abs. 4: Der Zuständigkeitskatalog der Geschäftsführung (unter Zustimmung der Gesellschafterversammlung) wird zur Kenntnis genommen. Dieser sowie auch die Höhe der dort angesetzten Wertgrenze von mehr als 1 Mio. Euro wird aufgrund des vorgesehenen Gesellschaftsgegenstandes, der finanziellen Ausstattung der Gesellschaft, der zu beachtenden Förderrichtlinien und der Prüfungsfeststellungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz in dem o.a. Kommunalbericht sowie der gemeindefinanziellen Regelungen wie bspw. § 87 Abs. 4 1. HS GemO ohne begründende Angaben kommunalaufsichtsbehördlich kritisch gesehen. Der Landkreis Ahrweiler als zukünftiger Alleingesellschafter sollte demzufolge den Zuständigkeitskatalog nochmals aufmerksam prüfen.

f) § 7 Gesellschafterversammlung

Es wird analog der übrigen Vorgehensweise auch an dieser Stelle befürwortet werden, Absätze einzufügen, um so den Inhalt übersichtlicher zu gestalten und das Zitieren zu erleichtern.

3. Absatz S. 4: Der Gesellschaftsvertrag regelt an dieser Stelle, dass neben der Geschäftsführung auch der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung berechtigt ist, Sitzungen der Gesellschafterversammlung einzuberufen. Der Gesellschaftsvertrag selbst enthält aber an keiner Stelle eine Regelung zu der Wahl bzw. Bestimmung des Vorsitzes, so dass es hierzu näherer Informationen im Gesellschaftsvertrag bedarf.

4. Absatz S. 2: Es ist zu beachten, dass sich die Stimmabgabe immer nach § 88 Abs. 2 GemO bestimmt, unabhängig davon, ob dem Kreistag oder einem zuständigen Ausschuss die Befassungskompetenz gem. § 88 Abs. 5 GemO eingeräumt und sodann vom Weisungsrecht gem. § 88 Abs. 1 S. 6 GemO Gebrauch gemacht wird. S. 2 wird insofern als Erläuterung des § 88 Abs. 2 GemO gesehen.



g) § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

S. 1: Anstelle des Satzzeichens „Punkt (.)“ hinter den Wörtern „andere Organe zuständig sind“ ist das Satzzeichen „Doppelpunkt (:):“ zu verwenden, da sich eine alphabetische Auflistung anschließt.

lit. d: In § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. d GemO wird die Möglichkeit eingeräumt, dass die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers dem Landkreis vorbehalten sein kann. Da der Geschäftsführung die strategische und operative Führung eines Unternehmens obliegt, sollte insbesondere vor dem Hintergrund, des vom Landkreis Ahrweiler mit der „Aufbaugesellschaft“ verfolgte Zweck, im Gesellschaftsvertrag festgelegt werden, dass es hierzu einer Zustimmung des Kreistages bedarf.

lit. e: § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. b GemO ist vollumfänglich aufzunehmen.

Der Zuständigkeitskatalog der Gesellschafterversammlung ist um § 87 Abs. 3 Nr. 1 lit. e GemO zu ergänzen.

h) § 9 Gesellschafterbeschlüsse

Abs. 1 S. 3: Ich bitte um Begründung der vorgesehenen Regelung.

Abs. 2: Es gilt zu beachten, dass sich die Stimmabgabe gem. § 88 Abs. 2 GemO bestimmt (s. § 7 4.Absatz S. 1)

i) § 10 Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Abs. 1: Das Wort „Jahr“ ist wegen § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 lit. a GemO durch das Wort „Wirtschaftsjahr“ zu ersetzen.

Abs. 2: Es sollte überlegt werden, die Wörter „dem Gesellschafter“ durch die Wörter „dem Landkreis Ahrweiler“ zu ersetzen.

j) § 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)

Abs. 1 S. 2: Der Wortlaut des § 89 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 GemO ist vollständig wiederzugeben.



Abs. 2: Der Verweis auf die Rechtsvorschrift „§ 90 Abs. 1 GemO“ ist zu streichen, ist hier allein § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO maßgeblich.

Abs. 3 und Abs. 5: siehe Anmerkung zu § 10 Abs. 2

k) § 12 Mitwirkungsrechte des Kreistages und der Aufsichtsbehörde

Abs. 1: Vor das Wort „Kreistag“ ist das Wort „der“ einzufügen.

l) § 13 Gründungskosten

Es ergeht an dieser Stelle der Hinweis, dass die anfallenden Gründungskosten gem. des o.g. MdI-Schreibens vom 03.06.2025 keinen eigenen Förderatbestand darstellen.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Veranlassung. Um die kommunalrechtliche Prüfung abschließen zu können, bitte ich um die Übersendung des modifizierten Gesellschaftsvertragsentwurf ergänzt um die von mir erbetenen Aufklärungspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Martin Schulte